

734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1962, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), wird — soweit es sich nicht auf land- und forstwirtschaftliche Schulen bezieht — abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
- b) polytechnischen Lehrgängen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
- e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg,
- f) Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung, wobei an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.“

2. Dem § 1 wird ein Abs. 3 angefügt, der zu lauten hat:

„(3) An den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder

Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt.“

3. Der zweite Satz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.“

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und vom zuständigen Bundesministerium kundgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die die staatsbürgerliche Erziehung nicht nachteilig beeinflussen.“

6. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an sonstigen religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und sonstigen religiösen Übungen oder Veranstaltungen

2

die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

§ 2 b. (1) An den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung.“

7. In der Einleitung des § 3 Abs. 1 sind nach dem Worte „Pflichtgegenstand“ die Worte „oder Freigegegenstand“ einzufügen.

8. Im § 3 Abs. 1 lit. a haben die Worte „gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948,“ zu entfallen.

9. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.“

10. § 3 Abs. 4 entfällt.

11. § 6 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

12. § 7 a erhält die Bezeichnung § 7 c; als §§ 7 a und 7 b sind einzufügen:

„§ 7 a. (1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem im Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

§ 7 b. (1) Als Religionslehrer an den unter § 1 fallenden mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Religionslehrer finden die Bestimmung des § 3 Abs. 3 sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 Anwendung; ferner finden auf die im Abs. 1 genannten Schulen die Bestimmungen des § 7 a sinngemäß Anwendung.“

13. Im § 7 c hat jeweils an die Stelle des Wortes „Religionsinspektor“ (in Einzahl oder Mehrzahl) der Ausdruck „Fachinspektor für den Religionsunterricht“ (in Einzahl oder Mehrzahl) zu treten.

14. § 9 Abs. 2 entfällt.

Artikel II.

Solange öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete hauswirtschaftliche Berufsschulen bestehen, ist für alle Schüler dieser Schulen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes finden hiebei sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung zu § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes, soweit diese Bestimmung als Grundsatzbestimmung gilt, mit

dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel IV.

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes kann vom Nationalrat nur

in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1962, BGBl. Nr., ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Religionsunterrichtsgesetz vom Jahre 1949 sieht den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand an den allgemeinbildenden Schulen und im übrigen nur an jenen berufsbildenden Schulen vor, an denen er schon im Jahre 1933 Pflichtgegenstand war. Daran hat auch die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 nichts geändert, die nur eine Neuregelung der dienstrechtlichen Stellung der Religionslehrer und der Religionsinspektoren zum Gegenstande hatte.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen haben nun schon seit langem die Forderung erhoben, den Religionsunterricht an allen berufsbildenden Schulen vorzusehen. Dieser Forderung kann die Berechtigung im Hinblick darauf, daß der Religionsunterricht einen wichtigen Erziehungsfaktor für alle im Entwicklungsalter stehenden Schüler darstellt, nicht abgesprochen werden.

Die im Entwurf vorliegende Novelle verfolgt daher in erster Linie den Zweck, den Religionsunterricht auf alle berufsbildenden Schulen auszudehnen. Darüber hinaus soll die Stellung der religiösen Übungen geklärt und die strittige Frage der Anbringung des Kreuzes in den Klassenräumen entschieden werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ferner die Einbeziehung des Inhaltes einiger bisher in Durchführungserlassen enthaltenen Regelungen erforderlich.

Bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes vor allem auch im Hinblick auf die mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlung stehenden konkordatären Regelungen auf dem Sektor des Schulwesens.

Der Entwurf enthält fünf Artikel, von denen der Artikel I den eigentlichen Novellentext, die Artikel II bis V die Übergangs- und Schlußbestimmungen umfassen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu Artikel I:

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, enthält dieser Artikel die Neufassung verschiedener Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes. Im Hinblick darauf, daß die im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsnovelle die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehält (Artikel 14 Abs. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der genannten Novelle), beschränkt sich der Entwurf auf das klassische Schulwesen, das dem Bundesministerium für Unterricht untersteht. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleibt vorläufig weiterhin das zwischen Bund und Ländern paktierte Religionsunterrichtsgesetz 1949 in der Fassung von 1957 aufrecht.

Zu Punkt 1 (§ 1 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Neufassung des § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes wird der Religionsunterricht als Pflichtgegenstand auf alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen die land- und forstwirtschaftlichen Schulen) und auf die durch das im Entwurf vorliegende Schulorganisationsgesetz neu zu schaffenden Typen ausgedehnt.

4

Die in den lit. a bis f verwendeten Schulartbezeichnungen stimmen bereits mit jenen des Schulorganisationsgesetzes überein. Unter allgemeinbildenden höheren Schulen sind dabei die bisherigen Mittelschulen, unter berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die bisherigen berufsbildenden mittleren Schulen und unter Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung die bisher ebenfalls unter den Begriff der mittleren Lehranstalten subsumierten Bildungsanstalten für Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen zu verstehen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Entwurfes eines Schulorganisationsgesetzes über den Lehrplan der Pädagogischen Akademien sieht der vorliegende Entwurf vor, daß an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Pflichtgegenstand „Religionspädagogik“ tritt. Dabei finden auf diesen Gegenstand alle Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in gleicher Weise Anwendung, wie dies bezüglich des Religionsunterrichtes der Fall ist.

Hinsichtlich des Religionsunterrichtes an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg ist zu erwähnen, daß dieser schon bisher dort als Pflichtgegenstand geführt wurde, welcher Rechtszustand weiterhin beibehalten werden soll; in den übrigen Bundesländern wird der Religionsunterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gemäß der Novellenfassung des § 1 Abs. 3 lediglich Freigegegenstand sein. Diese unterschiedliche Regelung findet ihre Begründung in dem Übergang von einer divergierenden Praxis in den einzelnen Bundesländern zu einer klaren gesetzlichen Regelung und ist, soweit es sich um den katholischen Religionsunterricht handelt, auf Grund der Bestimmungen des Konkordatsentwurfes erforderlich, wonach ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Konkordates bestehender Zustand, soweit er über die Führung des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand hinausgeht, unberührt bleibt.

Zu Punkt 2 (§ 1 Abs. 3):

In dieser Bestimmung wird die bereits in den Erläuterungen zu Punkt 1 erwähnte Regelung getroffen, daß der Religionsunterricht an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern außer Tirol und Vorarlberg als Freigegegenstand, und zwar ohne Vermerk im Zeugnis, zu führen ist. Im Sinne der in den Erläuterungen zu Punkt 1 ebenfalls bereits erwähnten Konkordatsbestimmungen enthält die im Rede stehende Bestimmung eine salvatorische Klausel hinsichtlich eines darüber hinausgehenden Zustandes in den einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen.

Zu Punkt 3 (§ 2 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Neufassung der das Schulwesen betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung durch die im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsnovelle ist eine Novellierung des 2. Satzes des § 2 Abs. 1 erforderlich. Im Artikel 81 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der genannten Novelle, welcher inhaltlich dem derzeitigen Artikel 102 a des Bundes-Verfassungsgesetzes entspricht, ist im Hinblick auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs ein „oberstes Leitungs- und Aufsichtsrecht“ des Bundes auf dem Gebiete des gesamten Schulwesens nicht mehr vorgesehen. Daher erscheint auch eine weitere Berufung auf diese Verfassungsbestimmung im Text des Religionsunterrichtsgesetzes nicht mehr sinnvoll.

Zu Punkt 4 (§ 2 Abs. 2):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich ohne inhaltliche Änderung um eine textliche Richtige-stellung. Wenn es derzeit heißt, daß die Lehrpläne für den Religionsunterricht von den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden festgesetzt werden, so ist dies insofern ungenau, als zum Lehrplan jeder Schulart einerseits die Festlegung des Lehrstoffes und seine Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen, andererseits die Festsetzung der Wochenstundenanzahl der einzelnen Gegenstände gehören. Die Wochenstundenanzahl wird aber im Rahmen der Lehrpläne für alle übrigen Unterrichtsgegenstände und für alle Schularten schon bisher und auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes eines Schulorganisationsgesetzes auch in Hinkunft durch staatliche Vorschriften festgesetzt, so daß in der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes unter dem Begriff „Lehrpläne für den Religionsunterricht“ wie seit jeher nur der von den kirchlichen Behörden festzusetzende Lehrstoff und seine Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen der verschiedenen Schularten verstanden werden kann, was nunmehr im Gesetz klar zum Ausdruck kommen soll.

Gleichzeitig wird vorgesehen, daß die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor der Festsetzung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht zu hören sind.

Zu Punkt 5 (§ 2 Abs. 3):

Da die Festlegung des Lehrstoffes für Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 2 den Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten ist, ist das staatliche Interesse durch den Inhalt der Religionsbücher nur insoweit berührt, als die staatsbürgerliche Erziehung nicht beeinträchtigt wird.

Zu Punkt 6 (§§ 2 a und 2 b):

Zu § 2 a:

Die rechtliche Stellung der religiösen Übungen, worunter die für Schüler bestimmten religiösen

Handlungen zu verstehen sind, hat in den letzten 40 Jahren eine wechselvolle Entwicklung erfahren. Bis zum Jahre 1919 war die Teilnahme an den religiösen Übungen in den Schulvorschriften verbindlich vorgeschrieben, im Jahre 1919 wurde die Teilnahmeverpflichtung aufgehoben, im Jahre 1933 wieder eingeführt, im Jahre 1938 wiederum aufgehoben und im Jahre 1945 wurde die Unverbindlichkeit der Teilnahme neuerlich festgestellt. Dieser Zustand besteht derzeit unverändert weiter, zumal das Religionsunterrichtsgesetz 1949 in dieser Frage keine Regelung enthält. Im Interesse einer dem Artikel 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung tragenden klaren Rechtsgestaltung erscheint es geboten, den bestehenden Zustand gesetzlich festzulegen. Gleichzeitig soll durch die vorgesehene Formulierung der Begriff der religiösen Übungen im Sinne der bisherigen Praxis aufgegliedert werden in schulbezogene Gottesdienste (Schüलगottesdienste) und für Schüler bestimmte gemeinsame religiöse Übungen, wie etwa den österlichen Sakramentenempfang.

Hiebei wird im Abs. 2 vorgesehen, daß den Schülern die Teilnahme an solchen religiösen Übungen im bisher üblichen Ausmaß zu ermöglichen ist.

Zu § 2 b:

Durch diese Bestimmung wird angeordnet, daß in allen Klassenräumen von Schulen, an denen der Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist (§ 1 Abs. 1) und an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz anzubringen ist.

Durch Abs. 2 wird diese Bestimmung hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der polytechnischen Lehrgänge und der Berufsschulen zur Grundsatzbestimmung erklärt, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die dem Kompetenztatbestand der Schulerhaltung zugehört und diese gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsnovelle lediglich hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache ist, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern zukommt.

Zu Punkt 7 (§ 3 Abs. 1):

Die Einfügung der Worte „oder Freigegegenstand“ ist rechtstechnisch im Hinblick darauf erforderlich, daß durch Punkt 2 der vorliegenden Novelle (§ 1 Abs. 3) hinsichtlich der Berufsschulen die Einführung des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand vorgesehen ist, während der bisherige Gesetzestext den Religionsunterricht nur in der Form eines Pflichtgegenstandes kannte.

Zu Punkt 8 (§ 3 Abs. 1 lit. a):

Da das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz 1948 mit dem Inkrafttreten der im Entwurf

vorliegenden Bundesverfassungsnovelle außer Kraft gesetzt wird, weil sein Inhalt in die in der Bundesverfassungsnovelle enthaltenen Regelungen übernommen wird, ist aus rechtstechnischen Gründen die Beseitigung der Zitierung des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes aus dem Text des Religionsunterrichtsgesetzes erforderlich.

Zu Punkt 9 und 10 (§ 3 Abs. 3 und 4):

§ 3 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung enthält eine knappe Regelung für den Fall, daß die Schüler von mehreren Klassen, die einer religiösen Minderheit angehören, zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden. Für die Praxis ist diese gegenwärtige gesetzliche Bestimmung jedoch nicht ausreichend, weshalb im Durchführungswege zusätzliche Vorschriften getroffen wurden, die im Hinblick auf Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes hiemit ihre gesetzliche Regelung finden sollen. Aus diesem Grunde enthält die vorliegende Novelle eine Neufassung der einschlägigen Bestimmungen, die mit der gegenwärtigen Regelung übereinstimmt; diese Neufassung wird jedoch aus systematischen Gründen an anderer Stelle dem Gesetz eingefügt (vgl. Punkt 12 der vorliegenden Novelle, § 7 a).

An die Stelle des derzeitigen § 3 Abs. 3 kann daher die Bestimmung des § 3 Abs. 4 gesetzt werden, die jedoch — auch im Hinblick auf den Inhalt des mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlung stehenden Konkordates — eine präzisere Neufassung erhält.

Zu Punkt 11 (§ 6 Abs. 2 und 3):

§ 6 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung bezieht sich in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich des § 3 Abs. 3 in den Erläuterungen zu Punkt 9 erwähnt worden ist, auf den Religionsunterricht in Religionsunterrichtsgruppen. Im Hinblick auf die zusammenfassende Regelung der damit zusammenhängenden Fragen in einem neuen § 7 a (vgl. Punkt 12 der vorliegenden Novelle), kann § 6 Abs. 2 entfallen; aus gesetzstechnischen Gründen wird vorgesehen, daß der bisherige Abs. 3 an seine Stelle tritt.

Zu Punkt 12 (§§ 7 a und 7 b):

Zu § 7 a:

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Punkten 9, 10 und 11 der vorliegenden Novelle erwähnt worden ist, enthält die Neufassung des § 7 a die notwendigen gesetzlichen Regelungen für den Religionsunterricht von Schülern, deren Bekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse angehören. Die hier getroffene Regelung stimmt, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, mit dem Inhalt des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der

gegenwärtigen Fassung sowie der vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen Durchführungsbestimmungen überein.

Zu § 7 b:

Während sich die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Religionsunterrichtsgesetzes sowohl auf öffentliche wie auch auf private mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen beziehen, bestimmt § 4 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes nur hinsichtlich der von den Gebietskörperschaften angestellten Religionslehrer an öffentlichen Schulen, daß für die Anstellung die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes Voraussetzung ist. Eine derartige Bestimmung ist aber auch bezüglich der Religionslehrer an Privatschulen erforderlich. Die dem Abs. 1 der vorliegenden Entwurfsbestimmung entsprechende Regelung macht eine Ergänzung in der Richtung notwendig, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 über die Auflösung des Dienstverhältnisses auch für solche Schulen und Religionslehrer für anwendbar erklärt werden (Abs. 2).

Zu Punkt 13 (§ 7 c):

Gemäß Punkt 12 erster Satzteil der vorliegenden Novelle erhält der derzeitige § 7 a die Bezeichnung § 7 c, weil zwischen § 7 und dem bisherigen Wortlaut des § 7 a zwei neue Paragraphen eingefügt werden. Der Text des bisherigen § 7 a bleibt bis auf die rechtstechnische Änderung, daß die Religionsinspektoren aus terminologischen Gründen nunmehr „Fachinspektoren für den Religionsunterricht“ genannt werden, unberührt.

Zu Artikel II:

Das im Entwurf vorliegende Schulorganisationsgesetz sieht keine hauswirtschaftlichen Berufsschulen mehr vor. Das gleichfalls im Entwurf vorliegende Schulpflichtgesetz bestimmt, daß im Lande Vorarlberg eine hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht nur mehr bis zur Einführung der neunjährigen Schulpflicht bestehen wird und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mit diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Regelung über den Religionsunterricht an hauswirtschaftlichen Berufsschulen nicht in die Neufassung des Religionsunterrichtsgesetzes, wie sie sich aus Artikel I ergibt, aufzunehmen, sondern als Übergangsbestimmung in einem gesonderten Artikel der Novelle zu regeln.

Zu Artikel III:

Diese Bestimmung enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die im Abs. 2 vorgesehene Frist für die Ausführungsgesetzgebung der Länder hält sich in dem durch Ar-

tikel 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegebenen Rahmen.

Zu Artikel IV:

Der Wegfall der paktierten Gesetzgebung im Sinne des § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 durch das Inkrafttreten einer dem Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle entsprechenden verfassungsgesetzlichen Regelung soll im Interesse der Stabilität rechtspolitisch dadurch ausgeglichen werden, daß die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in Hinkunft nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden können. Diesem Zweck entspricht Artikel IV des vorliegenden Entwurfes, nach welchem durch Verfassungsbestimmung festgesetzt wird, daß das Religionsunterrichtsgesetz in der Fassung von 1957 und in der Fassung des Artikels I der Novelle nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Dadurch wird das Religionsunterrichtsgesetz mit den Sicherheiten der gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Beschlußfassung über Verfassungsgesetze vorgesehenen Stimmerefordernisse ausgestattet, ohne selbst Verfassungsgesetz zu werden. Diese Regelung verbindet mit dem Vorteil einer Stabilisierung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen denjenigen, die Qualität eines Verfassungsgesetzes den eigentlichen Grundgesetzen des Staates vorzubehalten und sie nicht auf eine Regelung zu übertragen, die dem materiellen Verwaltungsrecht angehört. Dies kann umso eher geschehen, als die Grundzüge des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes hinsichtlich der katholischen Kirche mit dem Inhalt des in Verhandlung stehenden Konkordates übereinstimmen und daher, soweit sie die katholische Kirche betreffen, nach Abschluß des Konkordates auch völkerrechtlichen Schutz genießen.

Zu Artikel V:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel. Dabei wird auch bestimmt, welche Behörde zur Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle zukommenden Rechte berufen ist. Die zitierte Verfassungsbestimmung sieht nämlich vor, daß dem Bund in jenen Angelegenheiten, die in Vollziehung Landessache sind, das Recht der Mängelrüge zusteht. Da nun der vorliegende Entwurf im § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes auch eine Grundsatzbestimmung enthält, ist es notwendig, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes im Hinblick auf die Vollziehung der Länder gemäß den zu § 2 b erlassenen Ausführungsgesetzen zu regeln.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen zur Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962.

Mit diesem Bundesgesetz ist durch die Ausdehnung des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand auf die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und als Freigegegenstand auf die Berufsschulen (soweit es sich nicht um Tirol und Vorarlberg handelt, wo er bereits bisher Pflichtgegenstand war) ab 1. September 1962 ein zusätzlicher jährlicher Lehrpersonalaufwand von S 16,000.000 verbunden.